

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Oberkochen (Bibliotheksordnung)

In der Fassung vom 02. November 1981 geändert am 12. Dezember 1994 und 26. November 2001:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Oberkochen betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt benutzt werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek ist jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet, soweit diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Wird die Bibliothek aus besonderen Gründen geschlossen (große Ferien), so wird dies im Amtsblatt „Bürger und Gemeinde“ rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen und beim Zurückgeben der Bücher vorzulegen ist. Ist der Benutzer der Bibliotheksleitung nicht persönlich bekannt, so hat er sich bei der Anmeldung auszuweisen. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bibliotheksleitung mitzuteilen.
- (2) Geht der Leseausweis verloren, so ist dies der Bibliotheksleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für das Ausstellen eines neuen Leseausweises wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Bücher und Kassetten werden jeweils für vier Wochen ausgeliehen. Vorzeitige Rückgabe ist möglich. Die Leihfrist für Bücher kann auf Wunsch verlängert werden, wenn diese nicht anderweitig vorbestellt sind. Terminverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (2) Ist ein gewünschtes Buch ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

Während der Öffnungszeiten ist im Bibliotheksraum auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.

§ 5 Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer hat die Bücher, Kassetten, Zeitungen und Zeitschriften mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorengegangene Bücher und Kassetten hat der in Betracht kommende Entleiher Ersatz zu leisten.
- (2) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine ansteckende Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit keine Bücher und Kassetten entleihen. Bereits ausgeliehene Bücher und Kassetten sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Das Jahresentgelt beträgt für Benutzer zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr 5 € / Jahr und für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10 € / Jahr. Für eine Familienkarte wird ein Jahresentgelt in Höhe von 15 € erhoben.
- (3) Wird kein Jahresentgelt entrichtet, so wird je Entleihungsgegenstand ein Entgelt von 0,50 € verlangt.
- (4) Wird die Ausleihfrist überschritten, werden je Entleihungsgegenstand und Woche 0,50 € Säumniszuschläge erhoben, die bei der Rückgabe des Entleihungsgegenstandes zu entrichten sind.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausleihung der Bücher gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 598 bis 606 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leihe, soweit in dieser Benutzungsordnung nicht besondere Regelungen enthalten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberkochen, den 17.12.2001

gez. Traub
(Bürgermeister)